

19. Mai 2021



Gemeinde Hohe Börde
Bürgermeisterin
Frau Trittel
Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Amt für Brand-,
Katastrophenschutz und
Rettungswesen
Sachgebiet Brand- und
Katastrophenschutz

3. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Einheitsgemeinde Hohe Börde

hier: fachliche Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
E-Mail vom 16.04.2021

Mein Zeichen / Nachricht vom:
38.10.01

Datum:
12.05.2021

Sachbearbeiter/in:
Herr Schulze

Haus / Raum:
WMS / 50

Telefon / Telefax:
03904 7240-3812
03904 42322

E-Mail:
brandschutz@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Sehr geehrte Frau Trittel,

gemäß § 1 Abs. 3 der MindAusrVO-FF vom 13. Juli 2009 ist die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen in der Feuerwehr durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt dann die Gemeinde den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung fest. Im Interesse einer einheitlichen und vergleichbaren Erfassung und Bewertung ist dazu ein Muster gemäß RdErl. des MI vom 3.8.2009 – 43.21-13002-1 zu verwenden. Vor der Beschlussfassung des Gemeinderates sind die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarf der Kommunalaufsicht zur fachlichen Stellungnahme zu übergeben.

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Mit E-Mail vom 16.04.2021 haben Sie die 3. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Gemeinde Hohe Börde eingereicht. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine Fortschreibung spätestens zum 13.12.2020 erforderlich gewesen wäre, da die vorgegebene Frist gemäß RdErl. des MI vom 18.06.2015 – 24.22-13002-2015-1 maximal vier Jahre (zeitliches Kriterium) beträgt oder aber eine Anpassung bereits vorzeitig (anlassbezogen) erforderlich ist. Ich bitte Sie, zukünftig die Fristen zu beachten und diese entsprechend zu wahren.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Einheitsgemeindestruktur

1.3 Gebäude und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung – b) Gewerbe- und Industriebetriebe mit besonderen Gefahren

Seite 15 ff.: Mehrere Objekte weisen eine Gefährdung durch Gefahrstoffe auf. Beispielhaft sei hier die Fa. Ball Packaging Eu-

rope GmbH genannt, welche zahlreiche Gefahrstoffe in relevanten Mengen lagert. Für eine wirksame Gefahrenabwehr ist hierbei auch Messtechnik erforderlich. Die weitere Betrachtung hierzu erfolgt unter Punkt 4.

Für die „Bioraffinerie Magdeburg GmbH I und II“ sowie die „DEL Biogas GmbH & Co. KG“ möchte ich Ihnen mitteilen, dass diese Unternehmen Störfallbetriebe sind und daher erweiterten Pflichten zur Gefahrenabwehr unterliegen.

Insgesamt muss das vorhandene Gefahrenpotential für die Planung einer wirksamen Gefahrenabwehr berücksichtigt werden. Neben den Betrachtungen und damit verbundenen Maßnahmen im Teil 4 empfehle ich Ihnen daher zu überprüfen, inwiefern für die genannten Objekte eine umfassende Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung (Feuerwehreinsatzpläne, objektbezogene Alarm- und Ausrückeordnungen etc.) bereits erfolgt ist beziehungsweise diese noch erforderlich ist.

c) Sonderbauten nach LBO Sachsen-Anhalt

Seite 30 ff.: Für den Seniorenwohnpark Humanas Schackensleben sind die Daten zu vervollständigen.

Für den gesamten Unterpunkt c) empfehle ich Ihnen die Angabenstruktur an den Teil b) anzugleichen und Angaben zu Anschrift, Feuerwehrplänen etc. zu ergänzen.

1.4 Besondere Gefährdungen

a) Überschwemmungsgebiete i.V.m. b) Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Seite 39: Ich empfehle Ihnen die Darstellung dieser Flächen auf Karten. Diese können kostenfrei beim Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (<https://lhw.sachsen-anhalt.de/>) bezogen werden. Eine Beurteilung hinsichtlich kritischer Infrastruktur und gegebenenfalls betroffener Personen wird hierdurch wesentlich erleichtert.

d) Ölfern- und Gasfernleitungen

Seite 40: Für die Ölfernleitung sollte ebenfalls eine Kartendarstellung gewählt werden. Bezüglich der Gasfernleitung der ONTRAS GmbH habe ich Ihnen am 22.03.2021 aktualisierte Pläne übersandt. Diese sollten aufgenommen werden. Sofern für einzelne Bestandteile keine Karten vorhanden sind, bitte ich Sie um Rücksprache mit dem Landkreis. Fehlende Angaben sind zu vervollständigen.

2. Feuerwehrstruktur

2.1 Feuerwehr der Einheitsgemeinde (Summe aller Ortsfeuerwehren)

Seite 42: Es ist ein erheblicher Rückgang von Atemschutzgeräteträgern zu verzeichnen. Dieser Qualifikation kommen neben den Brandeinsätzen auch Schlüsselfunktionen im CBRN-Einsatz zu. Es ist daher dringend angeraten, einen Schwerpunkt auf die Erhöhung der einsatzbereiten Atemschutzgeräteträger zu legen.

Die Angaben zu Punkt B.1.4 „Ausrückebereich“ gemäß Muster fehlen. Diese sind zu ergänzen.

2.2 Ortsfeuerwehren

2.2.1 Ortsfeuerwehr Ackendorf

Seite 46: Die Ortsfeuerwehr Ackendorf verfügt tagsüber nur über einen Maschinisten. Zur Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft sowie auch zur langfristigen Sicherung der generellen Einsatzbereitschaft sollten zusätzliche Maschinisten ausgebildet werden. Dies betrifft gleichermaßen die Ortsfeuerwehren Groß Santerleben, Hohenwarsleben, Nordgemersleben und Ochtmersleben.

2.2.3 Ortsfeuerwehr Bornstedt

Seite 54: Das Einsatzgebiet der BAB 2 kann durch die Feuerwehr Bornstedt nicht vollständig personell ausreichend abgedeckt werden. Die in Punkt 4 erfolgte Bewertung muss diesen Umstand aufgreifen und entsprechende Maßnahmen enthalten. An dieser Stelle sollte bereits auf die geplanten Änderungen verwiesen werden. Die weitere Betrachtung erfolgt unter Abschnitt 4. Gleiches gilt für die Angaben zu den anderen Ortsfeuerwehren.

2.2.7 Ortsfeuerwehr Hohenwarsleben

Seite 64: Die Angaben im Unterpunkt 2.1.5 sollten sich bei dieser Ortsfeuerwehr auf Gruppenstärke beziehen. Grundsätzlich ist bei den Ortsfeuerwehren in diesem Punkt gemäß Muster nur die Angabe der Staffelstärke erforderlich (nur für Teil B., abweichend davon soll die Bewertung in C. die Fahrzeugausstattung widerspiegeln). Die Gruppenstärke kann jedoch Anwendung finden – in diesem Fall sollte dies einheitlich erfolgen.

2.2.8 Ortsfeuerwehr Irxleben

Seite 69: Die Unterstützung der Stadt Magdeburg muss zeitnah geklärt werden, da dieser Bereich nicht ausreichend mit eigenen Kräften abgedeckt werden kann. Gegebenenfalls ist hierzu eine Vereinbarung erforderlich. In jedem Falle muss die Situation unverzüglich so geklärt werden, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden können.

2.2.9 Ortsfeuerwehr Mammendorf

Seite 70 f.: Die Ortsfeuerwehr Mammendorf verfügt tagsüber über keinen Maschinisten. Für eine Einsatzbereitschaft am Tage ist daher zwingend ein Maschinist zu qualifizieren. Entsprechend der Vorschläge sollte dies entweder eine dauerhaft verfügbare Einsatzkraft sein oder aber eine personelle Aufwertung mit mehreren Maschinisten erfolgen. Gleiches gilt für die Funktionsausbildung „Gruppenführer“. Derzeit ist die Ortsfeuerwehr am Tage nicht einsatzbereit und kann daher nicht in die Planung mit einbezogen werden. Durch organisatorische Maßnahmen muss daher sichergestellt werden, dass auch in der Ortschaft Mammendorf der Brandschutz und die Hilfeleistung gewährleistet sind (Alarm- und Ausrückordnungen etc.). Für den Punkt 2.1.5 ist die Stärke für die Bewertung anzugeben (Staffel/Gruppe).

2.2.10 Ortsfeuerwehr Niederndodeleben

Seite 75: Analog zu den Hinweisen zur Ortsfeuerwehr Irxleben muss auch hier geprüft werden, welche Maßnahmen geeignet sind, die nicht abgedeckten Bereiche beispielsweise durch nachbarschaftliche Hilfe etc. zu erreichen.

Generell zeigt sich anhand der Auswertungen, dass eine einzelne Ortsfeuerwehr zumeist nicht oder nur begrenzt leistungsfähig ist und durch die gleichzeitige Alarmierung mehrerer Ortsfeuerwehren eine ausreichende Einsatzstärke und Sicherheit in der Verfügbarkeit sichergestellt werden muss. Aus diesem Grund muss insbesondere die Alarm- und Ausrückeordnung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies ergibt sich auch aus dem in Kapitel 3 ermittelten Erreichungsgrad, welcher derzeit nur rund 78 % beträgt.

3. Bewertung der Leistungsfähigkeit

3.1 Gemeindefeuerwehr Hohe Börde

3.1.2 Werden die Mindestanforderungen zum Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erfüllt?

Seite 94 f.: Bei zahlreichen Objekten in der Gemeinde Hohe Börde wird der 2. Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt. Für eine genaue Beurteilung muss zunächst eine detaillierte Auflistung aller Objekte erfolgen. Die derzeit vorhandene Auflistung erfüllt diese Kriterien aufgrund der fehlenden Angaben nicht. Insbesondere fehlen die genauen Anschriften und die Überprüfung der Anleiterbarkeit.

Für alle Objekte mit einer Nennrettungshöhe unter 12,20 Meter (ohne 2. baulichen Rettungsweg) muss dann die Verfügbarkeit einer tragbaren Leiter (je nach Erforderlichkeit vierteilige Steck- oder dreiteilige Schiebleiter gemäß FwDV 10) innerhalb von 12 Minuten sichergestellt sein. Hier ist besonderes Augenmerk auf die tatsächliche Anleiterbarkeit zu legen.

Für alle Objekte mit einer Nennrettungshöhe von mehr als 12,20 Meter (ohne 2. baulichen Rettungsweg) muss ein Hubrettungsfahrzeug nach 12 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar sein. Nach der derzeitigen Schätzung erreicht das vorhandene Hubrettungsfahrzeug aus Hermsdorf lediglich ca. 43 % dieser Objekte. Dies stellt eine erhebliche Einschränkung einer wirksamen Menschenrettung dar und ist daher unverzüglich zu bearbeiten. Sofern die Erreichbarkeit durch das eigene Hubrettungsfahrzeug nicht möglich ist, muss dies durch Kompensationsmaßnahmen abgedeckt werden (beispielsweise Drehleiter Haldensleben im Ortsteil Bebertal einsetzen etc.). Sofern auch durch diese Maßnahmen keine 100 %-ige Abdeckung zu erreichen ist, ist bis zur Sicherstellung dieses Zustandes hilfsweise die jeweils schnellste Möglichkeit zu wählen und zukünftig auf eine Beseitigung des Mangels (Beendigung der Nutzung der entsprechenden Geschosse etc.) hinzuwirken und darauf zu achten, dass keine neuen Objekte hinzukommen.

Sie erhalten zu dieser Thematik eine Auflage zur Beschlussfassung, welche abschließend in der Zusammenfassung erläutert ist.

3.2 Bewertung der Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren

Seite 96 ff.: Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit anhand der vorhandenen Fahrzeugtechnik ist für mehrere Ortsfeuerwehren nicht schlüssig. Beispielhaft seien hier die Ortsfeuerwehren Bebertal (LF + TLF), Hermsdorf (HLF + LF + DLK), Irxleben (HLF + TLF + GW-L), Niederndodeleben (LF + TLF), Nordgemersleben (LF) und Schackensleben (TSF-W + LF) genannt. Bei den entsprechenden Ortsfeuerwehren bezieht sich die Beurteilung auf Staffel- (Nordgemersleben) bzw. Gruppenstärke (restliche Ortsfeuerwehren) wobei die Fahrzeugausstattung davon abweichend höher zu besetzen wäre.

Die für jede Ortsfeuerwehr im Punkt 2.1 (gemäß Muster) zu erreichende Mindeststärke steht hierbei immer direkt in Relation zur Fahrzeugausstattung und dem Status der Feuerwehr. Das bedeutet, dass die Mindeststärke sich an den zu besetzenden Fahrzeugen orientiert. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Schreiben 24.22-13001-2015 zur „Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19. Februar 2016 hin. Es ist demnach die Normbesetzung für die vorhandenen Einsatzfahrzeuge rund um die Uhr vorzuhalten. Die Stärke der einzelnen Ortsfeuerwehr (siehe dazu auch Jahresstatistik Feu905) ist dabei die Normbesetzung der vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeuge (ohne MTF). Dies ist mit der nächsten Fortschreibung anzupassen. Die zusätzliche Beurteilung der Staffel- und/oder Gruppenstärke kann weiterhin enthalten sein.

Beispiel: Für die Feuerwehr Niederndodeleben wird eine Mannschaftsstärke von $1/8/9$ (Gruppe) als Beurteilungsgrundlage herangezogen. In der Ortsfeuerwehr werden ein LF 8/6 (Gruppe) und ein TLF 16/25 (Staffel) vorgehalten. Um daher diese Fahrzeuge auch im Einsatzfall besetzen zu können, bedarf es rechnerisch $2/13/15$ (1 Gruppe und 1 Staffel). Am Beispiel Niederndodeleben müsste es daher korrekterweise lauten: „Von [Anzahl] Einsätzen im Zeitraum [...] wurde die Mannschaftsstärke: $2/13/15$ innerhalb [...]“. Ergibt sich die Auffassung, dass eins oder mehrere der vorhandenen Fahrzeuge zur Abdeckung des Risikos nicht notwendig ist, so ist dies zu vermerken und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Zusammenfassend zeigt sich auch im Kapitel 3.2, dass zur Bearbeitung der Standardszenarien bereits mehrere Ortsfeuerwehren parallel alarmiert werden müssen. Es ist daher stetig zu überprüfen, inwiefern Anpassungen in den Alarm- und Ausrückeordnungen vorgenommen werden müssen.

Es fehlt jeweils Punkt 2.2 gemäß Muster. Dieser Punkt ist je Ortsfeuerwehr i. V. m. Punkt 3.1.2 zu ergänzen.

3.3 Bewertung des Erreichungsgrades

Seite 123 ff.: Die farbliche Einteilung sollte auf die Aussagekraft überprüft werden. Beispielsweise fällt die Ortsfeuerwehr Bornstedt (Wochentags 06:00 – 18:00 Uhr) wie auch die Ortsfeuerwehr Irxleben (Wochentags 18:00 – 06:00 Uhr etc.) in die gelbe Kategorie, wobei der prozentuale Anteil im ersten Falle 0 % beträgt, beim zweiten Kennwert jedoch immerhin 84,6 %.

Die hauptursächlichen Gründe für das Nichterreichen der gesetzlichen Vorgaben sollen durch die genannten Maßnahmen minimiert werden. Die aufgeführten Vorschläge sind daher durch die Gemeinde Hohe Börde auch wie angegeben umzusetzen und die Auswirkungen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die kurzfristig zu beseitigenden Mängel.

4. Individuelle Bewertung des Risikos – Ermittlung des Brandschutzbedarfs – 4.1 Brandeinsätze – einschließlich Löschwasserversorgung

Seite 128 ff.: Die Annahmen beruhen größtenteils auf einer gleichzeitigen Alarmierung mehrerer Ortsfeuerwehren. Es ist dabei zwingend erforderlich, dass diese Planung so auch bereits in den Alarm- und Ausrückeordnungen berücksichtigt ist.

Die erkannten Mängel sind bereits mit geeigneten Maßnahmen untersetzt, welche eine Erreichung der erforderlichen Einsatzstärke/-technik innerhalb der geforderten Eintreffzeit ermöglichen sollen. Da es sich teilweise um erhebliche Abweichungen zum Soll-Zustand handelt, sind die genannten Schritte zwingend wie dargestellt umzusetzen. Anschließend ist die Auswirkung auf die Ist-Situation zu erfassen. Sofern danach noch weiterer Handlungsbedarf besteht, ist in einer erneuten Betrachtung wiederum nach geeigneten Maßnahmen zu suchen. Der Landkreis geht davon aus, dass sämtliche Punkte – insbesondere aber die sofortigen Maßnahmen – unverzüglich umgesetzt werden beziehungsweise eine Umsetzung bereits begonnen wurde.

4.1.1.9 Ortsfeuerwehr Mammendorf

Seite 152 f.: Aus der Erhebung der Feuerwehrstruktur ist bekannt, dass die Ortsfeuerwehr Mammendorf tagsüber über keinen Maschinisten verfügt. Es sollte daher kritisch hinterfragt werden, inwiefern tatsächlich das Personal und die Technik der Ortsfeuerwehr tagsüber an der Einsatzstelle verfügbar ist. Sofern in der Regel kein Maschinist verfügbar ist, kann in den nachfolgenden Tabellen das Fahrzeug von Mammendorf nicht berücksichtigt werden.

4.1.1.16 Zusammenfassung

Seite 170 f.: Wie eingangs zu Punkt 4.1 bereits dargestellt, müssen die notwendigen Beschaffungen, Änderungen und Ergänzungen wie dargestellt auch tatsächlich umgesetzt werden. Unter anderem ist daher die Alarm- und Ausrückeordnung anzupassen.

4.1.2 Brandeinsätze – Löschwasserversorgung

Seite 172 ff.: Im Bereich der Löschwasseranalyse und –bedarfsermittlung wird ein Bezug zu einem Gutachten hergestellt, welches u. a. die genaue Ermittlung der Ist-Situation enthält. Da mit der Einreichung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung das entsprechende Gutachten nicht vorlag oder dem Dokument beigelegt ist, kann eine abschließende Beurteilung an dieser Stelle nicht erfolgen. Ich bitte Sie daher unabhängig von den folgenden Hinweisen das Löschwassergutachten nachträglich beim Landkreis

vorzulegen. Ohne dieses Gutachten kann die vorhandene Einschätzung nicht nachvollzogen und/oder beurteilt werden. Daher beziehen sich alle weiteren Anmerkungen lediglich auf die vorhandenen Angaben.

Ich empfehle Ihnen eine grafische Darstellung der Löschwassersituation auf Karten wie in Anlage 3 bereits für einige Ortsteile dargestellt, sofern dies im Gutachten nicht bereits entsprechend durchgeführt worden ist. Es ergibt sich anhand dieser Grafiken eine vereinfachte Möglichkeit zur Einschätzung der Abdeckung mit Löschwasser. Zudem muss es möglich sein, die getätigten Aussagen auch anhand von Daten nachvollziehen zu können.

Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 20.11.2003 (1 – MN – 123/03) bestätigt, dass das Arbeitsblatt W405 als Technische Regel anwendbar ist. Weiterhin wurde entschieden, dass bereits bei einem Löschwasserbedarf von 800 l/min und einer Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes von max. ca. 600-700 l/min das fehlende Löschwasser nicht durch den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen abgedeckt werden kann sowie Tanklöschfahrzeuge wegen ihres – in Relation zu einer Löschwasserentnahmestelle – geringen Fassungsvermögens generell nur begrenzt geeignet sind, einen unzureichenden Löschwasserbedarf auszugleichen. Daher stellt die Abdeckung durch wasserführende Fahrzeuge nur eine Übergangslösung bis zur Errichtung von Löschwasserentnahmestellen dar.

Die Gemeinde Hohe Börde muss gemäß § 2 Abs. 2 BrschG LSA den gesetzlichen Grundschutz i. S. d. vorhergehend genannten Anforderungen an eine ausreichende Löschwasserversorgung erfüllen. Dazu ist es notwendig, die innerhalb der Risikoanalyse festgestellten nicht abgedeckten Bereiche sukzessive mit geeigneten Löschwasserentnahmestellen (Brunnen, Zisternen etc.) auszustatten. Der geplante Zeitraum sowie die notwendigen Investitionen sollten in die Brandschutzbedarfsplanung aufgenommen werden. Da teils dringender Handlungsbedarf besteht ist eine Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlich. Bis zur Errichtung der Löschwasserentnahmestellen sind entsprechende Kompensationsmöglichkeiten vorzusehen (ausreichende Anzahl wasserführender Fahrzeuge in den Alarm- und Ausrückeordnungen unter Beachtung der Tageseinsatzbereitschaft).

Die Beurteilung enthält darüber hinaus an mehreren Stellen Einschätzungen durch die Gemeindefeuerwehrleitung. Hierbei ist zu bedenken, dass nur tatsächlich konkret ermittelte Daten Anwendung bei der Beurteilung finden sollten. Gegebenenfalls sind hierzu Messungen etc. erforderlich. Zudem sind genannte Annahmen über die Alarmierungsfolgen auch so durchzusetzen, dass im Einsatzfall diese Planung auch der tatsächlichen Alarmierung entsprechen.

4.2 Technische Hilfeleistung

Seite 189 ff.: Analog zu den Hinweisen aus Punkt 4.1 Brandeinsätze sind auch im Bereich der Technischen Hilfeleistung die genannten Maßnahmen umzusetzen. Dies betrifft vordergründig die sofortigen Anpassungen.

4.3 Gefahrstoffeinsätze

Seite 235 ff.: Für die Bearbeitung von Gefahrstoffeinsätzen ist es unerlässlich, geeignetes Fachpersonal vorzuhalten. Durch die Risikoanalyse ergeben sich zahlreiche Gefährdungen durch die Lagerung und den Umgang mit Gefahrstoffen und durch die vorhandenen Verkehrswege (vorallem auch BAB 2) kann ein CBRN-Einsatz nicht ausgeschlossen werden sondern weist eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit auf.

Die Ausbildungen im CBRN-Bereich stellen eine wesentliche Grundlage für eine sichere Einsatzdurchführung dar. In der Gemeinde Hohe Börde besteht ein erheblicher Mangel in diesem Bereich. Die Anzahl der ausgebildeten Einsatzkräfte genügt nicht, um einen Einsatz gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 abzuarbeiten. Daher muss die Aus- und Fortbildung in diesem Themenbereich priorisiert bearbeitet werden. Dazu sollte ein entsprechender Bedarf auch gemeldet werden. Es sollte zeitnah begonnen werden Qualifizierungen zu erlangen. Bis zum Erreichen einer ausreichenden Stärke muss zwingend sichergestellt werden, dass Fachpersonal durch organisatorische Maßnahmen verfügbar ist.

Neben der fachlichen Eignung wird zur Erkennung und Bewertung einer Gefahr auch geeignete (Mess-)technik benötigt. Die Notwendigkeit zur Beschaffung dieser Technik wird im Rahmen der Bedarfsplanung bereits aufgezeigt. Insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen Potentiale im Gemeindegebiet als auch den Verkehrswegen muss ein hierrauf abgestimmtes Messkonzept vorliegen. Anhand der ermittelten Gefahrstoffe zuzüglich einer Standardmesskomponente (aufgrund unbekannter Gefahrstoffe durch Transportwege etc.) kann die Auswahl eines geeigneten Umfanges der Messtechnik erfolgen. Insbesondere auch für die Sicherheit der Einsatzkräfte muss eine Beschaffung dieser Technik erfolgen und diese zum Einsatz gebracht werden (Türöffnungen, Verkehrsunfälle etc.).

Vorbereitend eignet sich eine umfassende Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung im CBRN-Bereich. Neben Standardeinsatzregeln können dies auch objektbezogene Einsatzplanungen sein. Beispielhaft sei hier das Objekt „Ball Packaging“ in Hermsdorf genannt, welches im größeren Umfang mit Gefahrstoffen unterschiedlicher Art umgeht. Im Rahmen einer Einsatzvorbereitung können Festlegungen getroffen werden, welche u. a. auch Aussagen zur benötigten Messtechnik treffen. Aus Sicht des Landkreises ist eine umfassende Einsatzplanung und -vorbereitung unerlässlich.

Die in der Zusammenfassung auf Seite 276 genannten Maßnahmen sind umzusetzen.

4.4 Strahlenschutzzeinsätze

Seite 279: Die Vorhaltung eines Dosisleistungswarngerätes auf dem ELW 1 ist zu überprüfen und gegebenenfalls die Beschaffung zu veranlassen. Da dieses Gerät insbesondere auch zur Erkundung bei Unfällen eingesetzt werden soll, sollte der ELW 1 hier standardmäßig alarmiert werden.

5. Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz

Seite 280: Bezüglich der Absicherung des Grundschatzes und der Teilnahme an überörtlichen Einsätzen ist die Klärung der Situation erforderlich. Generell ist der Vorrang des Grundschatzes zu beachten.

6. Fahrzeugkonzeption

6.1 Drehleiter mit Korb [DLA (K) 23/12]

Seite 281: Bitte beachten Sie die Hinweise zu Punkt 3. auf der Seite 4 dieser Stellungnahme. Ich weise Sie in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Zweckvereinbarungen genehmigungspflichtig sind und der Kommunalaufsicht vorgelegt werden müssen.

7. Personalkonzeption – Zusammenfassung

Seite 284 ff.: Das Personalkonzept ist sehr ausführlich erstellt und es ermöglicht so Defizite und mögliche Entwicklungen gut abzuleiten. Ich empfehle Ihnen dringend, dies auch zukünftig beizubehalten. Die erkannten Bedarfe müssen in die weitere Planung einfließen. Dies betrifft vorallem die Qualifikationen im Bereich CBRN, die Atemschutzgeräteträger, die Ausbildung von Maschinisten und die Führungsqualifikationen.

8. Ausstattungskonzeption – Zusammenfassung

Seite 352 ff.: Eine abschließende Beurteilung des Zustandes der Feuerwehrrhäuser erfolgte im Rahmen der 3. Fortschreibung nicht, da dem Ersteller gemäß den Angaben für den überwiegenden Teil keine Daten vorliegen. Dies sollte mit der nächsten Fortschreibung vervollständigt werden. Gegebenenfalls empfehle ich Ihnen dazu auch eine Zusammenarbeit mit der Feuerwehrunfallkasse (FUK Mitte).

9. Investitionsplanung

Seite 381 ff.: Für die geplanten Investitionen empfehle ich Ihnen eine Nutzung der vom Land Sachsen-Anhalt bereitgestellten Fördermittel.

Zusammenfassung

Anhand der mir zum 12.05.2021 vorliegenden Unterlagen wird die Beschlussfassung durch den Gemeinderat unter Beachtung der folgenden Auflagen befürwortet:

Innerhalb eines Jahres nach der Stellungnahme sind:

- alle Objekte, welche den 2. baulichen Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr sicherstellen, kategorisiert und detailliert zu erfassen und entsprechend auf die Einhaltung der Eintreffzeiten für die tragbaren Leitern beziehungsweise das Hubrettungsfahrzeug zu überprüfen. Hierzu zählt neben den technischen und zeitlich-personellen Kriterien auch die Anleiterbarkeit. Für alle Objekte mit einer Nennrettungshöhe von mehr als 12,20 Meter muss ein Hubrettungsfahrzeug nach 12 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar sein, hilfsweise jedoch das schnellstverfügbare Fahrzeug. Dies ist dann durch entsprechende Vereinbarungen

etc. zu gewährleisten. Ich verweise an dieser Stelle auf die vorhergehend getätigten Aussagen zu Punkt 3.1.2 und weise ausdrücklich daraufhin, dass durch diesen Umstand eine Menschenrettung derzeit gefährdet ist. Im diesem Zusammenhang stehende Maßnahmen (Anpassung Alarm- und Ausrückeordnung etc.) sind unverzüglich vorzunehmen.

- das Gutachten zum Löschwasser sowie die sich daraus ableitenden Handlungserfordernisse einzureichen, sodass eine tatsächliche Beurteilung erfolgen kann.

Bitte beachten Sie, dass ohne Erfüllung der Auflagen innerhalb der Frist die Beschlussfassung durch mich anzuzweifeln ist. Die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarf sind regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen beziehungsweise spätestens nach vier Jahren fortzuschreiben. Sollten Sie bei der vierten Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes Unterstützung benötigen, steht Ihnen mein Amt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


I. A.
Sladky
Amtsleiterin